



Saalfeld-Rudolstadt ist ein Landkreis für Radfahrer

Foto: KomBus

## Auf dem Rad den Landkreis erkunden

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Radfahren ist „in“, nicht nur im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Immer mehr Menschen steigen auf das Fahrrad um, der Trend zum Zweit- und Drittrad - je nach Anforderung - ist ungebrochen.

Dieser Trend bietet für den Landkreis eine Chance, wieder mehr Touristen hierher zu locken. Die reizvolle Landschaft haben wir ebenso wie gute Radwege, um diese zu erschließen. Unsere KomBus-Gruppe ermöglicht durch die Mitnahme der Räder im Bus auch Familien, den Landkreis auf dem Drahtesel zu erkunden.

Um dieses touristische Potenzial voll auszuschöpfen, müssen wir kontinuierlich auf Qualität setzen - Klasse statt Masse. Eine Schlüsselrolle spielt dabei die Arbeitsgruppe Radverkehr, in der alle Akteure miteinander sprechen, Ideen austauschen und an einem Strang ziehen.

Ausbaufähig ist das Angebot an Übernachtungsmöglichkeiten, die sich speziell an den Bedürfnissen der Radler orientieren - Bett&Bike als Gütesiegel muss bei uns noch bekannter werden. Denn von zufriedenen Gästen profitiert der gesamte Landkreis.

Ihre Landrätin

*Manon Philipp*

Aus dem Inhalt:

**Zeughaus im Internet**

Seite 2

## Landkreis setzt bei Radtourismus auf Qualität

Spitzenradwege und hervorragende Ergänzungen des Nahverkehrs locken an

**Saalfeld (AB/pl)**. Spätestens mit dem herrlichen Pfingstwetter ist im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die Radfahrersaison 2012 in vollem Gange. Abwechslungsfreie Radrouten durch die herrliche Landschaft bieten Touristen wie einheimischen Radlern ausgezeichnete Bedingungen. Abgerundet wird das Angebot durch die Transportmöglichkeiten der KomBus-Gruppe. Das vorhandene Wegenetz wird stetig ausgebaut, neue Routen und Verbindungen zwischen den großen Radwanderwegen sorgen für eine wachsende Angebotsvielfalt.

So wird der Rinnetalradweg zwischen Rottenbach und Unterköditz in diesem Jahr gebaut. Er wird Teil der Thüringer Waldrandroute, die die vier Landkreise Saalfeld-Rudolstadt, Ilm-Kreis, Gotha und Wartburgkreis sowie die Stadt Eisenach, gemeinsam

entwickeln. Ziel dieser Route ist es, die landschaftlich sehr reizvollen Gebieten am nördlichen Rand des Thüringer Waldes stärker für den Fahrradtourismus zu erschließen.

Der beliebte Schwarzatal-Radweg soll von Unterweißbach bis Obstfelderschmiede/Bahnhof fortgesetzt werden, der Bau ist für das kommende Jahr geplant. Weitere Routen sollen zum Beispiel am Hohenwarte-Stausee dazu kommen.

Komfortabel nutzbar werden die Strecken durch die Mitnahmemöglichkeiten der KomBus-Gruppe. An allen Wochenenden und Feiertagen ist in sämtlichen Regionalbussen (außer in Ruf- und Kleinbussen) die Beförderung von bis zu sieben Fahrrädern möglich. Auf Nachfrage ist der Einsatz dieser Busse auch an Wochentagen möglich. Die Fahr-

radmitnahme kostet einen Euro zuzüglich zum regulären Ticket. Auf der Linie 505 von Saalfeld nach Neuhaus am Rennweg, sind Li-nienbusse mit Fahrradanhänger mit Platz für bis zu 15 Fahrrädern unterwegs. Durch das wildromantische Schwarzatal. Neu ist in dieser Saison der Fahrradtransport (Bike-Shuttle) an der Mühlenfähre am Hohenwarte-Stausee zwischen den Anlegestellen Altenroth und Linkenmühle. Bei Bedarf und auf Abruf kann dieser Kleinbus mit Fahrradgepäckträger Radfahrern die Anstiege in diesem Bereich des Saale-Radwanderweges erleichtern. Die Arbeitsgruppe Radverkehr ist die Kommunikationsplattform, die den regelmäßigen Austausch der Beteiligten sichergestellt und kontinuierlich an der Qualitätssicherung und -verbesserung arbeitet.

### Wir sind für Sie da:

#### Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24  
07318 Saalfeld  
Tel. Zentrale 03671 823-0  
Tel. Bürgerbüro 03671 823-150

#### Ämtersprechzeiten im Landratsamt

Di	9 – 12 Uhr
	13 – 16 Uhr
Do	9 – 12 Uhr
	13 – 18 Uhr
Fr	9 – 12 Uhr

#### Bürgerbüro Saalfeld

Mo – Do	8 – 18 Uhr
Fr	8 – 14 Uhr

#### Bürgerbüro Rudolstadt

Mo + Mi	8 – 15 Uhr
Di + Do	8 – 18 Uhr
Fr	8 – 13 Uhr



**Fürstliches Zeughaus Schwarzburg**  
Rückkehr einer einmaligen Sammlung

Startseite Das Zeughaus Die Waffensammlung Kontakt

Das Schwarzburger Zeughaus, das sich noch in der Sanierung befindet, soll ab 2012 für Besucher geöffnet werden. Somit käme die momentan noch auf der Rudolstädter Heidecksburg verwahrte Waffensammlung an den historisch verbürgten Ort zurück. Das Schwarzburger Zeughaus besitzt damit ein Ausstellungsmerkmal im deutschen Sprachraum, da nur hier ein über 500 Jahre gewachsener Sammlungsbestand in einem eigenen, freistehenden Gebäude mit 550 qm Ausstellungsfläche zu besichtigen wäre. Die Waffensammlung "Schwarzburger Zeughaus" ist mit etwa 4.000 Objekten die älteste und einzig noch erhaltene fürstliche Zeughausammlung in Deutschland.

Der neue Internetauftritt für das Zeughaus Schwarzburg unter [www.zeughaus-schwarzburg.org](http://www.zeughaus-schwarzburg.org) (Screenshot: pl)

## Zeughaus Schwarzburg ist online

Gebündelt unter [www.zeughaus-schwarzburg.org](http://www.zeughaus-schwarzburg.org)

**Rudolstadt (AB/pl).** Das Thüringer Landesmuseum Heidecksburg hat einen eigenen Internetauftritt für das Zeughaus Schwarzburg entwickelt. Auf der Seite „[www.zeughaus-schwarzburg.org](http://www.zeughaus-schwarzburg.org)“ gibt es Informationen zur Geschichte der Waffensammlung und zu den laufenden Restaurierungsarbeiten. Unter dem Button „Werden Sie Sponsor!“ kann man dazu interaktiv einen Überblick über noch schadhafte Waffen gewinnen und Pate eines ausgesuchten Objektes werden. Besonders eindrucksvoll ist ein eingestellter Kurzfilm zum Schicksal des Schlosses Schwarzburg. Zahlreiche Bildergalerien

zeigen zudem historische und gegenwärtige Aufnahmen des Zeughausgebäudes und einzelner herausragender Stücke der Waffensammlung. Die Gestaltung der neuen Internetseite übernahm in Zusammenarbeit mit dem Museum der Mediengestalter Andreas Fiedler.

Neues gibt es auch auf der Seite des Landesmuseums unter [www.heidecksburg.de](http://www.heidecksburg.de). Dort sind unter der Rubrik „Museumspädagogik“ ab sofort die museumspädagogischen Angebote abzurufen und zu buchen. Sie sind in den vier Kategorien Kindergarten, Museum und Schule, Ferienprogramm und Familien-Sonntag sortiert.

## 3. Fachtag Übergang Schule-Beruf

4. Juli in der Landessportschule Bad Blankenburg

**Saalfeld (AB/mo).** Was kann man tun, damit junge Menschen motiviert sind, einen guten Schulabschluss zu erreichen? Wie erreicht man ein hohes Engagement in der Ausbildung und im Beruf? Welche Unterstützung brauchen die jungen Menschen? In Anbetracht der demographischen Entwicklung und dem zunehmenden Mangel an Fachkräften suchen Lehrer, Fachkräfte am Übergang und Unternehmen den Austausch zu den genannten Fragen.

Eine Plattform, diese Themen zu diskutieren, bietet der 3. Fachtag Übergang Schule - Beruf im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 4. Juli 2012 in der Landessportschule Bad Blankenburg.

Als Referenten stehen der Direktor des THILLM Dr. Jantowski für das Thema „Lernmotivation unter neurodidaktischer Perspekti-

ve“ und Prof. Lakemann von der FH Jena zum Thema „Lebenswelten Jugendlicher zwischen Individuation und Integration“ bereit. Auf der Basis der theoretischen Grundlagen für Lernmotivation und der aktuellen Sozialisationsbedingungen im Jugendalter sind alle Interessierten, insbesondere Lehrer, Fachkräfte in Angeboten am Übergang und Personalverantwortliche von Unternehmen eingeladen. Anmeldungen und Auskünfte sind unter der Rufnummer 0 36 72/8 23-5 43 in der Koordinierungsstelle Jugendsozialarbeit des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt möglich. Anmeldeabschluss ist der 22. Juni.

Die Tagesordnung finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) > unter Jugend und Soziales /JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region.

## Wassertourismus am Thüringer Meer

Fragebogen bis zum 31. Juli ausfüllen

**Saalfeld.** Die erste gemeinsame Saisoneroöffnung für den Wassertourismus am Thüringer Meer ist inzwischen Geschichte - und die Organisatoren möchten jetzt noch einmal bei den beteiligten Veranstaltern und den Besuchern ein Feedback einholen. Genauso gefragt sind aber auch alle, die in diesem Jahr nicht dabei sein

konnten. Die Organisatoren vom Tourismusverbund Rennsteig-Saaleland e.V. in Schleiz fragen nach Kritik und Lob - und sind auch für neue Ideen offen. Deshalb steht ab sofort und bis zum 31. Juli auf der Homepage des Landratsamtes [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) > Suchwort Feedback ein Fragebogen zum Download bereit.

## Jettina-Schüler im Landratsamt



**Saalfeld (AB/mo).** Zwei Wochen nach der ersten Gruppe hatte sich am 1. Juni erneut eine Klasse der Jettina-Schule auf den Weg ins Saalfelder Schloss gemacht. In Begleitung ihrer Klassenlehrerin Barbara Schütze und ihrer sonderpädagogischen Fachkraft Renate Röder erfuhren die drei Schülerinnen und der Schüler der Werkstoffklasse 2 mehr über das Landratsamt und seine Aufgaben. Ihre Schule verlassen sie ohnehin jeden Dienstag für den praktischen Unterricht in der Berufsschule Unterwellenborn in der Metallwerkstatt und im Textilbereich. Der Ausflug zum Schloss war aber etwas Besonderes. Regelrecht begeistert waren die Schüler von dem steilen Weg zum Schlossturm und der großartigen Aussicht über Saalfeld.

## Sommerfest in Lebensgemeinschaft

**Saalfeld (AB/mo).** Am Samstag, 23. Juni, lädt die Lebensgemeinschaft Wickersdorf e.V. ab 13.30 Uhr wieder zum Sommerfest. Betreute und Mitarbeiter freuen sich schon jetzt über viele Gäste. Das inzwischen siebente Sommer-

fest bietet: Künstlerische Auftritte der Arbeitsgruppen der Lebensgemeinschaft und der Swingband Saalfeld, Puppentheater, Reiten für Kinder, Riesenseifenblasen-Pusten, eine Tombola, einen Flohmarkt und Mineralienstand.

### Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld  
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg  
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt  
Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 27. Juni 2012





## Beratung zur Wohnungsbauförderung

Aufbaubank und Landratsamt informieren am 12. Juli

**Saalfeld (AB/ch).** Den Traum von den eigenen vier Wänden zu verwirklichen, stellt vor allem Familien vor eine große finanzielle Herausforderung. Bei derartigen Investitionen lohnt sich der Vergleich und die Inanspruchnahme staatlicher Fördermöglichkeiten. Über die zinsgünstigen Förderdarlehen für Hausbau, Hauskauf oder Modernisierung aus den Thüringer Programmen zur Woh-

nungsbauförderung informieren die Thüringer Aufbaubank und das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt regelmäßig.

Der nächste Sprechtag findet am Donnerstag, dem 12. Juli, von 13.00 bis 18.00 Uhr im Beratungsraum des Bürgerbüros im Landratsamt in Saalfeld, Schloßstraße 24 statt.

Eine Voranmeldung ist nicht notwendig!



Die Kreissparkasse fördert die Behindertensportler des SV 1883 Schwarzta auf dem Weg zum sportlichen Erfolg (Foto: Kreissparkasse)

## Unterstützung für Sportler

Kreissparkasse fördert Nils Paschold auf Weg zu Olympia

**Rudolstadt (AB/jh).** Nils Paschold hat sein Ziel fest im Visier. Der Behindertenleichtathlet des SV 1883 Schwarzta e. V. ist auf dem besten Weg, an den Paralympischen Sommerspielen 2012 in London teilzunehmen.

Die Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt hat sich bereits vor Jahren dafür stark gemacht, den ehrgeizigen Sportler und die gesamte Abteilung „Behinderten-

leichtathletik“ des SV 1883 Schwarzta e. V. zu fördern. Zur Unterstützung der Vorbereitungen für die Paralympischen Sommerspiele in London wurde ein Individual-Sponsoringvertrag mit dem Athleten geschlossen.

Damit sollen die Anschaffung von Trainingsgeräten und -kleidung aber auch die Teilnahme an zahlreichen Normwettkämpfen ermöglicht werden.

## Schulung für Jagdgenossenschaften

Umgang mit dem Jagdkataster - 19. September in Rudolstadt

**Saalfeld (AB/hm).** Der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer e. V., Alfred-Hess-Strasse 8, 99094 Erfurt, führt am 19. September in der Landvolkbildung Thüringen e.V., Trommsdorffstrasse 1a, 07407 Rudolstadt erneut eine Computerschulung zur Arbeit mit dem Jagdkataster durch. Um 16 Uhr beginnt der Einsteigerkurs, 18:15 Uhr folgt der Kurs für Fortgeschrittene. Schriftliche Anmeldungen werden bis zum 31.08.2012 erbeten. Konkrete Informationen zu Kos-

ten und Technik sind über Tel. 03 61/26 253-250 beim Veranstalter erhältlich. Das Landratsamt als untere Jagdbehörde empfiehlt den Jagdgenossenschaften, die Mitglied dieses Verbandes sind, ein solches computergestütztes Kataster zu nutzen. Für den Abschluss neuer Jagdpachtverträge wird zur Anzeige auch die Vorlage eines genauen Jagdkatasters von der Behörde gefordert. Gleichzeitig ist es auch die Grundlage für die Auszahlung des Reinertrages an die Jagdgenossen.



Das Schwarzatal ist erstmals an der Aktion „Tag der offenen Gärten“ beteiligt. (Foto: privat)

## Offene Gärten im Schwarzatal

17. Juni - drei Eingangsgärten zum Einstieg

**Saalfeld (AB/mo).** Im Mai und Juni öffnen in ganz Thüringen private Gärten ihre Tore für interessierte Gäste. Insgesamt beteiligen sich 15 Städte und Regionen an diesem Ereignis, das sich wachsender Beliebtheit erfreut. Im diesem Jahr ist erstmals auch das Schwarzatal dabei. Von Schwarzburg bis Dröbischau, von Paulinzella bis Dietrichshütte sind zehn Gärten von 10 bis 17 Uhr zugänglich. Schwerpunkte sind dabei Bauern- und Kräutergärten, aber auch ein Künstlergarten und mehrere private Anlagen sind zu besichtigen. Auf Schloss Schwarzburg informieren Führungen darüber, wie herrschaftliche Gärten Anregungen für bürgerliche und Bauerngärten gegeben haben. In Bechstedt informiert eine Ausstellung über

die Gartenkultur zur DDR-Zeit. In allen Gärten werden Getränke und kleine Speisen, teilweise auch Pflanzen und Sämereien angeboten.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Gärten und einen Übersichtsplan der Region erhält man am 17. Juni in den folgenden drei Eingangsgärten: Schlossgarten Schwarzburg (Schloßstraße 5), Kräutergarten der Familie Wallnisch in Paulinzella (bei der Klostermauer) und im Garten der Familie Detelmann in Sitzendorf (Hauptstraße 65). Weitere Informationen finden Sie unter [www.offene-gaerten-thueringen.de](http://www.offene-gaerten-thueringen.de).

**Kontakt und Informationen:** Burkhardt Kolbmüller, Tel. 0177-6027158 oder [b.kolbmuller@t-online.de](mailto:b.kolbmuller@t-online.de)

## 30 Jahre Jagdhornbläser Saalfeld

Feier am 23. Juni ab 11.30 Uhr in Kleingeschwenda

**Saalfeld (AB/hm).** Die Jagdhornbläsergruppe der Jägerschaft Saalfeld u. U. e.V. feiert am 23. Juni ab 11.30 Uhr ihr 30-jähriges Bestehen als große Gala der Jagdmusik in der Agrar-GmbH Kleingeschwenda bei Arnsgereuth.

Neun Thüringer Bläsergruppen werden Jagdhornmusik vom Feinsten darbieten. Die Teckelgruppe Saalfeld-Pößneck im Deutschen Teckelklub 1888 e.V. wird den Besuchern den kleinsten Jagdgebrauchshund nahe bringen. Es wird interessante Vorführungen und Vorträge zur Jagd geben. Unter anderem demonstriert Fleischermeister Luthardt aus Lichte die saubere Gewinn-

nung von Wildbret. Ein Tierarzt berät über Erste Hilfe beim Hund und über veterinärmedizinische Fragen der Hundehaltung. Falkner werden Beizvögel vorstellen und aufschlussreiche Informationen zur Beizjagd vermitteln. Ein Präparator lässt sich bei der Arbeit zuschauen und ein Instrumentenbauer aus Marktneukirchen gibt Anregungen zur Pflege und Wartung von Blasinstrumenten.

Natürlich gibt es Wildschwein am Spieß und Wildspezialitäten. Bratwurst und Rostbrätel dürfen ebenso wenig fehlen wie ein guter Tropfen.



## Amtliche Bekanntmachungen

### Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Kreistages  
des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

**Die 17. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des  
Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt findet**

am Dienstag, dem 19.06.2012, 17:00 Uhr  
im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Haus I)  
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, Großer Sitzungssaal  
statt.

#### Tagesordnung Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 27.03.2012, öffentlicher Teil
- 2 Planmäßige Kreditumschuldung  
Beschluss
- 3 Nachträgliche Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für Sanierungsarbeiten am Dachwerkgesims des Altbaus (Haus A) des Gymnasiums „Heinrich Böll“ Saalfeld  
Beschluss
- 4 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 5. November 2007  
Beschlussempfehlung
- 5 Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft der Stadt Rudolstadt an den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt  
Beschlussempfehlung
- 6 Informationen  
- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Essenversorgung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt  
Prüfung der kompletten Übernahme der Essenkosten für Schüler an Schulen in Trägerschaft des Landkreises
- 7 Anfragen

#### Nichtöffentlicher Teil

gez. Marko Wolfram  
Ausschussvorsitzender

## Bekanntmachung des ZV ÖPNV

### Einladung zur Zweckverbandsversammlung

#### Bekanntmachung

Die nächste Zweckverbandsversammlung des ZV ÖPNV Saale-Orla findet  
**am Montag, den 18. Juni 2012 um 16:30 Uhr**  
im Omnibusbetriebshof Saalfeld, Mittlerer Watzenbach 11 (OVS-Betriebsgelände), 07318 Saalfeld, statt.

#### Tagesordnung Öffentlicher Teil:

1. Bestätigung des Protokolls der Zweckverbandsversammlung vom 12.10.2011
2. Bestätigung des Protokolls der Zweckverbandsversammlung vom 26.10.2011
3. Informationen zum „Gesamtbericht über öffentliche Personenverkehrsdienste des Zweckverbandes ÖPNV Saale-Orla gemäß Art. 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007“ für die Jahre 2010 und 2011
4. Informationen zur Auswertung der Untersuchung des Schülerverkehrs im Gebiet Saalfeld
5. Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung 2011 und Entlastung des Zweckverbandsvorsitzenden
6. Beratung und Beschluss über die Sitzungsvorlage „Haushaltsplan 2012 mit Haushaltssatzung nebst Anlagen und Finanzplan 2012-2015“
7. Beratung und Beschluss über die Sitzungsvorlage „Verkehrsfinanzierungsverträge 2012“
8. Informationen und Anfragen

gez.  
Bernhard Schmidt  
Verbandsvorsitzender

## Tierseuchenrechtliche Verfügung

### zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

#### hier: Festlegung eines Sperrbezirkes

In der Stadt Rudolstadt, Gemarkung Mörla wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt. Deshalb erlässt das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt folgende

#### Allgemeinverfügung:

Zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen wird für einen Teilbereich der Stadt Rudolstadt ein Sperrbezirk festgelegt.

#### Der Sperrbezirk umfasst folgendes Gebiet:

- Gemarkung Mörla,
- einen Teil der Gemarkung Rudolstadt, der begrenzt wird im Süden/Südwesten durch die Schaalaer Chaussee, im Süden durch die Saale und im Osten durch die August-Bebel-Straße.

#### Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Wer im Sperrbezirk Bienen hält, hat dies unter Angabe des Standortes des Bienenstandes unverzüglich beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld (Telefon 03672/823-732) anzuzeigen. Für bereits amtstierärztlich untersuchte Bienenvölker bedarf es dieser Anzeige nicht.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden umgehend amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut untersucht. Frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker werden alle Bienenvölker und Bienenstände nochmals untersucht.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Die Anordnung unter Nr. 4 findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entsorgung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ sowie bienendicht verpackt abgegeben werden, Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
6. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in einen Sperrbezirk verbracht werden.
7. Der Sperrbezirk wird aufgehoben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
9. Die sofortige Vollziehung ist durch Gesetz angeordnet.

#### Gründe:

In einem Bienenstand in 07407 Rudolstadt, Gemarkung Mörla wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtstierärztlich festgestellt.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine seuchenhafte, hoch ansteckende und tödliche Erkrankung der Bienenbrut. Der Seuchenerreger ist gegen übliche Desinfektionsmittel äußerst widerstandsfähig. Die Verbreitung des Erregers erfolgt durch die Arbeitsbienen und durch infizierte Bienenwaben. Außerdem muss alles, was mit faulbrutkranken Bienen, Wachs und Honig in Berührung gekommen ist, als Infektionsquelle angesehen werden. Infolge des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ist es nicht auszuschließen, dass sich die Seuche bereits unerkannt in der Umgebung der Seuchenbestände verbreitet hat.

Die angeordneten Maßnahmen dienen der Ermittlung von weiteren Seuchenausbrüchen im Sperrbezirk und der Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche. Die Verbreitung des Seuchenerregers kann leicht und schnell erfolgen, so dass die Festlegung des Sperrbezirkes mit den dazugehörigen Anordnungen zum Schutz gesunder Bienen im Interesse jedes Bienenhalters liegt.

#### Gesetzliche Grundlagen für diese Anordnungen sind:

- §§ 10, 11 und 12 Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen und zur Änderung der Seefischereiverordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499)





- § 11 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 Tierseuchengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt durch BGBl. I S. 3588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)

Das Landratsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist für die Anordnung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen sachlich zuständig gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Tierseuchengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. März 2010 (GVBl. 2010 S. 89). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. 2009 S. 699) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. September 2010 (GVBl. S. 291, 292).

Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung durch Einlegen eines Widerspruchs hat nach § 80 Satz 2 Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Anforderungen und Bedingungen dieser Allgemeinverfügung erfüllt werden müssen, auch wenn Widerspruch einlegt wird.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld oder beim Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza einzulegen.

Wegen der sofortigen Vollziehung kraft Gesetzes hat der Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass diese Verfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch angegriffen wurde.

#### Hinweis:

Nach § 26 Bienseuchenverordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Tierseuchengesetz handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig die Anordnungen dieser Verfügung nicht einhält.

#### Im Auftrag

DVM Stephan Zschimmer

Amtstierarzt

## Amtliche Bekanntmachung

### des Landratsamts Saale-Orla-Kreis, Fachdienst Kommunalaufsicht/Rechtsaufsichtsbehörde Zweckvereinbarung zum Breitbandausbau

**Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Remptendorf und der Stadt Wurzbach des Saale-Orla-Kreises, der Stadt Leutenberg, der Gemeinde Hohenwarte und der Gemeinde Drognitz des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zum Breitbandausbau im Raum Leutenberg/ Wurzbach/ Drognitz/ Hohenwarte/ Remptendorf gegenüber jeder Gemeinde**

Das Landratsamt Saale-Orla-Kreis hat die Zweckvereinbarung zum Breitbandausbau im Raum Leutenberg/ Wurzbach/ Drognitz/ Hohenwarte/ Remptendorf zwischen der Gemeinde Remptendorf und der Stadt Wurzbach des Saale-Orla-Kreises, der Stadt Leutenberg, der Gemeinde Hohenwarte und der Gemeinde Drognitz des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt jeweils mit Bescheid vom 23.05.2012 gem. § 11 Abs. 2 i. V. m. §§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG öffentlich bekannt gemacht.

Schleiz, den 24.05.2012

#### Im Auftrag

Gez. Ziegler

Regierungsdirektor

Leiter Rechtsaufsichtsbehörde

## Vollzug des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

**hier: Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Remptendorf, der Stadt Wurzbach, der Stadt Leutenberg, der Gemeinde Drognitz, der Gemeinde Hohenwarte**

Das Landratsamt Saale-Orla-Kreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Rechtsaufsichtsbehörde, erlässt folgenden

#### Bescheid:

1. Die am 10.05.2012, 21.05.2012 und 22.05.2012 unterzeichnete und geschlossene Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Remptendorf, der Stadt Wurzbach, der Stadt Leutenberg, der Gemeinde Drognitz und der Gemeinde Hohenwarte über den Breitbandausbau im Raum Leutenberg/ Wurzbach/ Drognitz/ Hohenwarte/ Remptendorf wird hiermit genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

#### Gründe:

##### I.

Die Gemeinde Remptendorf und die Stadt Wurzbach des Landkreises Saale-Orla sowie die Stadt Leutenberg, die Gemeinde Drognitz und die Gemeinde Hohenwarte des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt jeweils vertreten durch den Bürgermeister, haben eine Zweckvereinbarung über den Breitbandausbau im Raum Leutenberg/ Wurzbach/ Drognitz/ Hohenwarte/ Remptendorf, geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von den Beteiligten am 10.05.2012, 21.05.2012 und 22.05.2012 unterzeichnet.

Mit Schreiben der Gemeinde Remptendorf vom 23.05.2012 beantragte diese, auch im Namen der anderen Beteiligten, die rechtsaufsichtliche Genehmigung der abgeschlossenen Zweckvereinbarung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akte Bezug genommen.

##### II.

Das Landratsamt Saale-Orla-Kreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde ist zur Entscheidung gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 ThürKGG sowie § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) örtlich und sachlich zuständig. Der Gemeinde Remptendorf des Saale-Orla-Kreises wird die Aufgabe laut Zweckvereinbarung übertragen.

Gem. § 7 Abs. 1 ThürKGG können Gemeinden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Zweckvereinbarung schließen. Damit sind die o.g. beteiligten Gebietskörperschaften zum Abschluss der vorliegenden Zweckvereinbarung ermächtigt.

Die vorliegende Zweckvereinbarung enthält die Übertragung der Aufgabe der Bereitstellung des umfassenden Breitbandausbaus in den beteiligten Gebietskörperschaften auf die Gemeinde Remptendorf (sog. Übertragungsvereinbarung nach § 7 Abs. 2 ThürKGG).

Zum Pflicht- bzw. Mussinhalt einer Zweckvereinbarung gehört neben den beteiligten Gebietskörperschaften (§ 7 Abs. 1 ThürKGG) auch eine Regelung über die Aufgaben/ die Regelungsgegenstände sowie die Befugnisse, die übergehen (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 ThürKGG). In der Zweckvereinbarung sind die beteiligten Gebietskörperschaften mit den entsprechenden Vertretern genannt sowie in den §§ 1-3 der Zweckvereinbarung neben dem Gegenstand, der Aufgaben und der Aufgaben- und Befugnisübertragung nochmals geregelt. Gemäß § 13 Abs. 3 ThürKGG muss die Zweckvereinbarung Kündigungsmöglichkeiten regeln, wenn die Zweckvereinbarung nicht befristet oder auf mehr als 20 Jahre geschlossen ist (ordentliche Kündigung). Laut § 5 der Zweckvereinbarung gilt für diese eine Befristung für die Dauer der vollständigen Umsetzung der Breitbandversorgung in den beteiligten Gebietskörperschaften. Damit wird ein eintretendes Ereignis als Beendigungszeitpunkt bestimmt. Damit entfällt eine Regelung über die ordentliche Kündigung. Eine außerordentliche Kündigung bleibt davon unberührt. Im Übrigen kann eine Zweckvereinbarung einen angemessenen Kostenersatz gemäß § 9 Abs. 3 ThürKGG regeln, welcher in § 4 der Zweckvereinbarung enthalten ist. Eine Regelung zur Auseinsetzung gemäß § 13 Abs. 4 ThürKGG wird in § 7 der Zweckvereinbarung berücksichtigt.

Damit wurden die inhaltlichen Vorgaben gemäß ThürKGG eingehalten.

Übertragbar sind diejenigen Angelegenheiten, die Gegenstand kommunaler Zusammenarbeit sein können. Dies sind grundsätzlich alle Aufgaben und die zur Erfüllung notwendigen Befugnisse der beteiligten Kommunen (§ 1 Abs. 4 ThürKGG).



## Zweckvereinbarung (Stand vom 03.05.2012)

### zum Breitbandausbau im Raum Leutenberg/ Wurzbach/ Drognitz/ Hohenwarte/ Remptendorf

zwischen

#### der Stadt Leutenberg

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Klaus Marten  
Markt 1  
07338 Leutenberg  
und

#### der Stadt Wurzbach

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jan Schübel  
Leutenberger Straße 10  
07343 Wurzbach  
und

#### der Gemeinde Drognitz

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Tom Zimmermann  
Neuenbeuthen 15  
07338 Drognitz

#### der Gemeinde Hohenwarte

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Manfred Drieling  
Preßwitzer Straße 3  
07338 Hohenwarte  
und

#### der Gemeinde Remptendorf

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Franke  
Bahnhofstraße 17  
07368 Remptendorf

Aufgrund der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), sowie des Baugesetzbuch §§ 123 ff. in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird folgende Zweckvereinbarung zwischen den oben genannten Städten und Gemeinden zum Breitbandausbau im Raum Leutenberg / Wurzbach / Drognitz / Hohenwarte/ Remptendorf getroffen:

### §1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist der umfassende Breitbandausbau im Raum Leutenberg/ Wurzbach/ Drognitz/ Hohenwarte/ Remptendorf.

### § 2 Aufgaben, beteiligte Gebietskörperschaften

Bereitstellung eines Breitbandanschlusses für jeden Hausanschluss. Mindestbandbreite 6 Mbit/s, die Regelbandbreite sollte aber mindestens 16 Mbit/s betragen. Keine Einschränkung des Transfervolumens pro Zeiteinheit. Dies trifft die Stadt Leutenberg mit den Ortsteilen Munschwitz, Steinsdorf, Kleingeschwenda, Dorfilm, Landsendorf, Herschdorf, Hirzbach, Schweinbach die Stadt Wurzbach mit den Ortsteilen Weitisberga, Titschendorf, Grumbach, Heberndorf, Dürrenbach, Klettigshammer, Oßla, die Gemeinde Drognitz mit Ortsteilen Neidenberga, Reitzengeschwenda, Drognitz, Lothra, Neuenbeuthen, die Gemeinde Hohenwarte, die Gemeinde Remptendorf mit den Ortsteilen Altengesees, Burglemnitz, Gahma, Gleima Lückenmühle, Rauschengesees, Ruppersdorf, Weisbach

### § 3 Aufgabenübertragung

(1) Zu dem Zweck, den Breitbandausbau im Raum Leutenberg/ Wurzbach/ Drognitz/ Hohenwarte/ Remptendorf durchzuführen, übertragen die Städte Leutenberg und Wurzbach und die Gemeinden Drognitz und Hohenwarte der Gemeinde Remptendorf die Durchführung sämtlicher in § 2 genannten Aufgaben. Die organisatorischen Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung des Breitbandausbaus. Das trifft insbesondere die Ausarbeitung von Verträgen zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften. Alle notwendigen verwaltungstechnischen Schritte wie Fördermittelantragstellung bei der Fördermittelstelle, Ausschreibungen, Vergabe und Baukoordination während der Umsetzungsphase der Investition. Die Gemeinde Remptendorf kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Das Recht der Stadt Leutenberg, der Stadt Wurzbach, der Gemeinde Drognitz und der Gemeinde Hohenwarte die in Absatz 1 genannten Aufgaben zu

Bei diesen Aufgaben kann es sich um freiwillige Aufgaben oder Pflichtaufgaben und um Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden handeln (§ 3 Abs. 1 ThürKGG).

Bei der Wahrnehmung der Aufgabe der umfassenden Breitbandversorgung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung -ThürKO).

Diese Angelegenheit wird als Pflichtaufgabe angesehen, da die Breitbandversorgung aus dem Gesichtspunkt der heutigen gesamten Entwicklung an großer Wichtigkeit gewonnen hat und der Internetzugang insbesondere für die ansässigen Wirtschaftsbetriebe der betroffenen Region von großer Bedeutung für deren Existenz ist.

Gründe, wonach die Übertragung dieser gemeindlichen Aufgabe ausgeschlossen ist (§ 1 Abs. 4 ThürKGG), liegen nicht vor.

Die Gemeinde Remptendorf übernimmt diese Aufgabe des Breitbandausbaus der beteiligten Gebietskörperschaften, also eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Mit der in der Zweckvereinbarung geregelten Aufgabenübernahme durch die Gemeinde Remptendorf gehen ebenfalls die erforderlichen Befugnisse über, da diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Aufgrund des Übergangs dieser Befugnisse ergibt sich eine Genehmigungspflicht nach § 11 Abs. 2 ThürKGG durch die Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung ist gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürKGG zu versagen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, der Abschluss der Vereinbarung nicht zulässig ist oder die Vereinbarung den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht. Solche Gründe sind bei der vorliegenden Zweckvereinbarung nicht ersichtlich. Die Aufgabe dient den Belangen von Wirtschaft und Gewerbe sowie der Daseinsvorsorge.

Danach ist hier die Genehmigung zu erteilen.

#### Hinweis zum weiteren Verfahrensablauf:

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG hat die Rechtsaufsichtsbehörde diese Zweckvereinbarung in ihrem Amtsblatt („Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises“) einschließlich dieser Genehmigung amtlich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der vorgenannten Bekanntmachung wirksam (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG i.V.m. § 8 der Zweckvereinbarung).

Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen nach § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG.

Der Bescheid gleichen Inhalts ergeht an die Städte Wurzbach und Leutenberg sowie die Gemeinden Remptendorf, Hohenwarte und Drognitz.

### III.

Die Verwaltungskostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der geforderte Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Schleiz, 23.05.2012

Im Auftrag

**Gez. Ziegler**  
Regierungsdirektor  
Leiter Rechtsaufsichtsbehörde

- Siegel -



erfüllen, geht mit den dazu notwendigen Befugnissen auf die Gemeinde Remptendorf über. Das betrifft insbesondere die organisatorischen Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung des Breitbandausbaus. Das trifft insbesondere die Ausarbeitung von Verträgen zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften. Alle notwendigen verwaltungstechnischen Schritte wie Fördermittel-antragstellung bei der Fördermittelstelle, Ausschreibungen, Vergabe und Baukoordinierung während der Umsetzungsphase der Investition.

#### § 4 Deckung des Finanzbedarfes

Kosten, die der Gemeinde Remptendorf im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehen, werden von den Beteiligten entsprechend der Finanzierungslücke des dazugehörigen Ortsteils der jeweiligen Gebietskörperschaft aufgebracht.

Die beteiligten Städte/Gemeinden stellen sicher, dass die anteilig zu tragenden Kosten fristgerecht der Gemeinde Remptendorf zur Verfügung gestellt werden.

#### § 5 Zeitdauer der Vereinbarung

Die Zweckvereinbarung gilt für die Dauer bis zur vollständigen Umsetzung der Breitbandversorgung in den beteiligten Gebietskörperschaften.

#### § 6 Änderung der Aufgabenübertragung; Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Wenn wesentliche Änderungen der Verhältnisse, die zu der Aufgabenübertragung geführt haben, eintreten, ist durch die Städte Leutenberg und Wurzbach sowie den Gemeinden Drognitz, Hohenwarte und der Gemeinde Remptendorf eine entsprechende Änderung der Vereinbarung vorzunehmen. Die Änderungen bedürfen einer erneuten Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Ohne Rücksicht auf Absatz 1 können die beteiligten Städte/Gemeinden die Vereinbarung aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gelten die Unmöglichkeit der Umsetzung des Breitbandausbaus auf Grund fehlender Finanzmittel der Gebietskörperschaft oder die fehlende technische Umsetzung des Vorhabens.

#### § 7 Auseinandersetzung

(1) Wird die Vereinbarung gekündigt, aufgehoben oder gehen einzelne Aufgaben wieder auf einzelne Städte/Gemeinden über, beendet die Gemeinde Remptendorf die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann die Gemeinde Remptendorf auch neue Geschäfte eingehen. Die Gemeinde Remptendorf fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.

(2) Die Gemeinde Remptendorf befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen wird ein aus der Aufgabenübertragung entstandenes Vermögen ebenso von der Gemeinde Remptendorf auf die beteiligten Städte/Gemeinden verteilt, wie die Unterdeckung. Als Verteilungsmaßstab gilt § 4 entsprechend.

#### § 8 Bekanntmachung; In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Saale-Orla- Kreises in Kraft.

Für die Stadt Leutenberg  
**Gez. Klaus Marten**  
Bürgermeister  
Leutenberg, den 21.05.2012

- Dienstsiegel -

Für die Stadt Wurzbach  
**Gez. Jan Schübel**  
Bürgermeister  
Wurzbach, den 21.05.2012

- Dienstsiegel -

Für die Gemeinde Drognitz  
**Gez. Tom Zimmermann**  
Bürgermeister  
Drognitz, den 21.05.2012

- Dienstsiegel -

Für die Gemeinde Hohenwarte  
**Gez. Manfred Drieling**  
Bürgermeister  
Hohenwarte, den 22.05.2012

- Dienstsiegel -

Für die Gemeinde Remptendorf  
**Gez. Thomas Franke**  
Bürgermeister  
Remptendorf, den 10.05.2012

- Dienstsiegel -

## Zweckverband Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt

Die Vorsitzende

### Amtliche Bekanntmachung

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet am

**Donnerstag, dem 21. Juni 2012,  
um 09.30 Uhr,**

im Schminkkasten des Thüringer Landestheaters Rudolstadt statt.

#### Tagesordnung:

1. Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung des Protokolls der Verbandsversammlung vom 8. November 2011
3. Feststellung der Jahresrechnung 2011 und Entlastung der Verbandsvorsitzenden
4. Sonstiges

**Marion Philipp**  
Verbandsvorsitzende

## Amtliche Bekanntmachung

### Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Die 22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet

am Montag, dem 18.06.2012, 17:00 Uhr  
im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Haus I)  
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, Großer Sitzungssaal  
statt.

#### Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der 21. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 16.04.2012
2. Wahl einer berufenen Bürgerin als stimmberechtigtes Mitglied in den Unterausschuss Sport des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
3. Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt über die Stellung und die Aufgaben des kommunalen Integrationsbeauftragten  
Beschlussempfehlung
4. Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen der Elternbildung 2012  
Beschluss
5. Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen August 2012 bis 2013  
Beschluss
6. Festlegungen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Erstattung von Unfallversicherung und Alterssicherung für Pflegepersonen gemäß § 39, Abs. 4 SGB VIII  
Beschluss
7. Bericht Jugendarbeit in der Stadt Saalfeld  
Information  
BE: Frau Giller (Stadtverwaltung Saalfeld)
8. Bundesprogramm TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN - Lokaler Aktionsplan Stadt Saalfeld mit Transfer in Landkreis Saalfeld-Rudolstadt  
Information  
BE: Herr Säuberlich (Stadtverwaltung Saalfeld)
9. Informationen und Anfragen

**gez.**  
**Christian Tschesch**  
Ausschussvorsitzender